

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D 94

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA - ALTSTADT ORTSTEIL: 205
PLANBEZIRK: NOPITSCHSTRASSE - GÄHLERS PLATZ - PAUL - ROOSEN - STRASSE - KLEINE FREIHEIT -
GROSSE BERGSTRASSE.

LP4



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Begrenzungslinie für U-Bahnstrecke

- flächen öffentlicher Nutzung
- neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Auskragung
 - Einstellplatz
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- Vorhandene Baulichkeiten
- Leitungen
- zu erhaltende Sielo außerhalb der Straßenflächen

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt
Hamburg, den 13. Juli 1959
Geht. Inspektor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den
Baubehörde
Landesplanungsamt
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 18. Juni 1959
(GVBl. 1959, Seite 85)
In Kraft getreten am 24. Juni 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Haus und Hausarchiv Hamburg
Postfach
Landesplanungsamt
Hamburg 86, Steinfurtherstraße 9
Tel. 84 10 00

10 5746

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 94

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk Nopitschstraße - Gählers Platz - Paul-Roosen-Straße -
Kleine Freiheit - Große Bergstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen W8g, W9g, W12g und W13g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,50 m;
 - 2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,00 m;
 - 2.33 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m;
 - 2.34 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8g) 24,0 m;
 - 2.35 für die neugeschossigen Wohnhäuser (W9g) 27,0 m;
 - 2.36 für die zwölfgeschossigen Wohnhäuser (W12g) 35,0 m;
 - 2.37 für die dreizehngeschossigen Wohnhäuser (W13g) 38,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet, einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenflächen). Grundstückseinfriedungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.7 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund und die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- 2.8 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 16. JULI 1959

Haase

Technischer Inspektor